

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes W., vertr. d. D. aus E.

gegen

P. aus P.

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN in München auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.1991 durch Johann Müller-Gazurek als Vorsitzenden, Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner als gewählte Beisitzer und Theresa Schopper und Wolfgang Renner als benannte Beisitzer beschlossen:

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern vom 30.10.1990 wird aufgehoben.  
Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht Bayern zurückverwiesen.

Tatbestand:

Zwischen dem antragstellenden Kreisverband S. und dem Antragsgegner war es bereits in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten gekommen. Anlässlich der Diskussion um die endgültige völkerrechtliche Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze eskalierten diese Unstimmigkeiten erneut. Der Kreisvorstand hatte daher am 12.02.1990 einstimmig einen Ausschlussantrag beschlossen, dies wurde von der Mitgliederversammlung der Antragstellerin am 23.05.1990 mehrheitlich bestätigt.

Das Landesschiedsgericht gab dem Antragsgegner daraufhin schriftlich Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und wies in diesem Schreiben auf die Möglichkeit einer schriftlichen Entscheidung hin.

Nachdem der Antragsgegner auf dieses Schreiben nicht reagiert hatte, beschloss das Landesschiedsgericht am 30.10.1990 den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Dieser Beschluss enthält in seiner Ausfertigung das Datum 02.02.1990 und eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend, dass gegen ihn eine Woche nach erfolgter Zustellung Beschwerde erhoben werden kann.

Am 07.02.1991 erhob der Antragsgegner Beschwerde gegen diesen Beschluss und trägt dabei vor, die angefochtene Entscheidung des Landesschiedsgerichts sei ihm am Samstag, den 02.02.1991 zugestellt worden.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts aufzuheben, hilfsweise das Verfahren an die I. Instanz zurückzuverweisen.

Aus dem fernmündlichen Vortrag des Vorsitzenden der Antragstellerin ergibt sich der Antrag,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 30.10.1990 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung des Bundesschiedsgerichts vom 30.11.1991 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung der Beschwerde ist das Bundesschiedsgericht gem. § 11 Absatz 4 Ziffer 1 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei zuständig.

Die Beschwerde ist auch zulässig, die Antragstellerin bzw. das Landesschiedsgericht haben keine Zustellung des Beschlusses vor dem 02.02.1991 nachgewiesen, es gibt insoweit keinen Grund, an den Angaben des Antragsgegners zu zweifeln. Die Beschwerde ist demgemäß fristgerecht erhoben.

Die Beschwerde ist auch begründet: Das Verfahren des Bayerischen Landesschiedsgerichts litt an einem schweren Verfahrensfehler, so dass an dieses zurückzuverweisen war.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist Ausfluss des Prinzips des rechtlichen Gehörs und gehört daher zu den Grundlagen jedes fairen Verfahrens. Darüber hinaus dient sie auch noch der Kontrolle der Öffentlichkeit, hier der Parteiöffentlichkeit über das Verfahren. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ist sie sowohl in der bayerischen Landesschiedsgerichtsordnung als auch in der Bundesschiedsgerichtsordnung vorgesehen. Nach diesen Vorschriften (§ 9 Absatz 1 Bundesschiedsgerichtsordnung) kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Dieses Einverständnis muss ausdrücklich, eindeutig und vorbehaltlos erklärt werden, ein stillschweigendes Einvernehmen reicht nicht aus, auch nicht in der Form, dass das Gericht mitteilt, bei Schweigen werde Einverständnis unterstellt (Baumbach, § 128 ZPO Anmerkung 4 C d; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 6, 18).

Diese für die Zivilprozessordnung und die Verwaltungsgerichtsordnung von den Gerichten festgestellte Notwendigkeit hält das Bundesschiedsgericht auch im Verfahren vor der GRÜNEN-Schiedsgerichtsbarkeit für gegeben. Das Landesschiedsgericht durfte demnach nicht ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden und hat den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Grundlage jedes fairen Verfahrens, verletzt.

Damit leitet das Verfahren I. Instanz an einem so schweren Verfahrensfehler, dass die Zurückverweisung zu erfolgen hat.

Die Bundesschiedsgerichtsordnung sieht eine Zurückverweisung nicht ausdrücklich vor, die deutschen Verfahrensordnungen gehen jedoch für die Fälle schwerwiegender Verfahrensfehler davon aus, dass dann eine Zurückverweisung möglich sein muss. Dies ergibt

sich aus dem Gedanken, dass andernfalls den Parteien „eine Instanz genommen wird“. Dies ist auch hier der Fall. Das Parteiengesetz schreibt einen Zwei-Instanzen-Zug vor. Würde das äußerst fehlerhafte Verfahren erster Instanz als eine Instanz gewertet, so bliebe faktisch nur noch eine Instanz über, in der vom Antragsgegner seine Argumente vorgebracht werden könnten. Das Bundesschiedsgericht übernimmt daher den Rechtsgedanken der Zurückverweisung bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen, der in der Zivilprozessordnung in § 539, in der Strafprozessordnung in § 328, in der Verwaltungsgerichtsordnung in § 130 und im Sozialgerichtsgesetz in § 159 normiert ist auch für das Verfahren der GRÜNEN-Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Bayerische Landesschiedsgericht wird daher erneut in der Sache entscheiden müssen.